

## **Merkblatt Spielsperren**

### **Grundsatz und Rechtsgrundlagen**

- Die Spielbanken sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Spielsperre auszusprechen, wenn der Verdacht besteht, dass die betreffende Person überschuldet ist, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.
- Rechtsgrundlage für die Aussprechung und Aufhebung von Spielsperren sind die folgenden Bestimmungen:
  - Artikel 80 und 81 des Bundesgesetzes über Geldspiele, Geldspielgesetz, BGS
  - Artikel 84 und 85 der Verordnung über Geldspiele, Geldspielverordnung, VGS

### **Spielsperren**

- Angeordnete oder freiwillige Spielsperren gemäss Art. 80 Abs. 1, 2 und 5 BGS gelten für alle Spielbankenspiele (in Spielbanken und via Internet) und gleichzeitig auch für online durchgeführte Grossspiele (Lotterien, Wetten, Geschicklichkeitsspiele) in der ganzen Schweiz und erstrecken sich auf unbestimmte Zeit. Für freiwillige Spielsperren gilt eine Mindestdauer von drei Monaten.
- Die Spielsperre wird in einem gesamtschweizerischen Register eingetragen, welches von den Schweizer Spielbanken und Grossspielanbieter gemeinsam betrieben wird. Die Zugriffsrechte auf dieses Register sind gesetzlich geregelt.
- Spielsperren können nur auf Antrag der betroffenen Person aufgehoben werden, sofern die Gründe dafür nicht mehr bestehen.
- Der Entscheid über die Aufhebung der Spielsperre liegt bei der Spielbank oder der Veranstalterin von Grossspielen, welche die Spielsperre ausgesprochen hat.
- Die betroffene Person hat die von der Spielbank geforderten Unterlagen einzureichen (z.B. Betreibungsregisterauszug, Lohn- bzw. Vermögensausweis etc.). In das Aufhebungsverfahren muss eine kantonal anerkannte Fachperson oder Fachstelle einbezogen werden, welche bei Bedarf die Person zu einem persönlichen Gespräch einladen kann.
- Bei einem negativen Entscheid der Spielbank oder wenn die betroffene Person die Zusammenarbeit verweigert, bleibt die betroffene Person bis auf weiteres gesperrt.
- Namensänderungen sind der Spielbank unverzüglich mitzuteilen.

### **Verletzung von Spielsperren**

- Versuche der betroffenen Person, die Spielsperre zu verletzen, können juristische Schritte des Casinos nach sich ziehen (Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäss Artikel 186 des Strafgesetzbuches, StGB).